

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Nummer: 06 / 2008

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

ausgegeben am: 15.04.2008

Inhalt:

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Schkopau	Seite 1
Impressum	Seite 7
Merkblatt ruhestörender Lärm	Seite 8

Gefahrenabwehrverordnung

der Gemeinde Schkopau

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Verunreinigungen, Tierhaltung, offene Feuer im Freien, beim Betreten und Befahren von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung.

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung vom 23.09.03 (GVBl. LSA S. 215), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Territorium der Gemeinde Schkopau mit folgenden Ortsteilen:

- Burgliebenau
- Döllnitz
- Ermlitz
- Hohenweiden
- Knapendorf
- Korbetha
- Lochau
- Luppenau
- Raßnitz
- Röglitz
- Schkopau

- (2) Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen,

Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

- b) Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- c) Gehwege:
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;
- d) Radwege:
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- e) gemeinsame Rad- und Gehwege:
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- f) Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor
- g) Straßenanlieger:
diejenigen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben bzw. diese Zufahrt oder den Zugang herstellen könnten. Als Straßenanlieger gelten auch Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt. Sind mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung.
- h) Fahrbahnrandflächen:
diejenigen Flächen am Rande der Fahrbahn, falls kein Gehweg links oder rechts oder beidseitig der Straßenseite vorhanden ist, in einer Breite von 1,5 Meter.
- i) Anlagen:
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze

§ 2**Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

- (1) An Gebäuden oder Werken, die unmittelbar an der Straße liegen, sind losgelöste oder ungenügend befestigte Teile, die nicht genehmigungspflichtig nach der Bauordnung des LSA sind (z.B. Sims- und Blumenkästen, Balken, Antennen, Schilder u.a.) sowie Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Gehweg und 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, so lange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, von unbefugten Personen zu erklettern.
- (5) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften Bedeckungen versehen sein, die das Ausgleiten und Stolpern nicht fördern. Sie sind grundsätzlich nur so lange geöffnet zu halten, solange es eine Benutzung erforderlich macht. Dabei sind sie abzusperren oder zu bewachen, in der Dunkelheit zu beleuchten, so dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3**Verunreinigungen**

Tierhalter, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet, zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Im Übrigen wird auf § 17 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen.

§ 4**Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Allgemeinheit in erheblicher

Weise belästigen. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Hunde müssen auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und bissige Hunde haben zusätzlich einen Maulkorb zu tragen, der das Beißen sicher verhindert. Die Tierhalter oder die mit der Führung eines Tieres Beauftragten müssen in der Lage sein, die erforderliche Kontrolle über das Tier ausüben zu können.

§ 5

Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller im Gebiet der Gemeinde Schkopau befindlichen Gewässer ist verboten; über Ausnahmen (Freigabe) wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schkopau informiert.
- (2) Es ist verboten:
 - a) die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen zu betreten,
 - b) die Eisflächen mit Fahrzeugen und sonstigen Fortbewegungsmitteln zu befahren,
 - c) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

Ausgenommen sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr (z.B. bei Einsätzen der Feuerwehr).

§ 6

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Saalekreises. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallbeseitigungsrecht), bleiben unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 7

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfalle zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an dem der Straße zugewandten Hauseingang am nächsten liegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
 - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen,
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von dem an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 8

Ausnahmen

Die Gemeinde Schkopau kann von den Geboten und Verboten zur Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs.1
losgelöste oder ungenügend befestigte Teile, Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 2 Abs.2
Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,

3. § 2 Abs.3
frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
4. § 2 Abs.4
Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
5. § 2 Abs.5
Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen nicht mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versieht, sie länger geöffnet hält, als dies eine Benutzung erforderlich macht oder sie bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
6. § 3
als Verantwortlicher zulässt, dass Tiere öffentliche Anlagen verunreinigen bzw. deren Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
7. § 4 Abs.1
nicht verhindert, dass ein Tier die Allgemeinheit gefährdet oder sie durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche in erheblicher Weise belästigt,
8. § 4 Abs.2
nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen anspringen oder anfallen,
9. § 4 Abs.3
Hunde nicht an der Leine führt oder bissigen Hunden keinen Maulkorb umlegt, der das Beißen sicher verhindert bzw. ein Tier von einer Person führen lässt, welche nicht in der Lage ist, die erforderliche Kontrolle über das Tier auszuüben,
10. § 5 Abs.2
die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt, die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
11. § 7 Abs.1
als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
12. § 7 Abs.2 – 5
unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00€, geahndet werden.

§ 10 Geltungsdauer

Die Verordnung hat 10 Jahre Geltungsdauer.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31.05.2005 außer Kraft.

Schkopau, den 04. März 2008

Albrecht
Bürgermeister

Siegel

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau

Herausgeber:

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 0
Telefax: 03461 / 73 03 33

Verantwortlich:

Haupt- und Sozialamt
Telefon: 03461 / 73 03 66
Telefax: 03461 / 73 03 33
E-Mail: rebhuhn@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement kostet 20,00 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Auflage:

150 Stück

Merkblatt ruhestörender Lärm

Mit Erlass der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung 32. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung ist eine Regelung in der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Schkopau zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zum Thema „ruhestörender Lärm“ nicht mehr erforderlich und gesetzlich auch nicht mehr notwendig (Doppelregelungsverbot).

1. Geräte- und Maschinenlärmverordnung, 32. BImSchV – Zuständigkeitsbereich untere Immissionsschutzbehörde

Die festgelegten Regelungen gelten gemäß § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten, in Sondergebieten die der Erholung dienen und in Gebieten für die Fremdenbeherbergung.

Nachfolgende Geräte und Maschinen dürfen zu den unten genannten Zeiten **nicht im Freien** betrieben werden:

- Sonn- und Feiertags ganztägig sowie Werktags von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Rasenmäher, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Vertikutierer, Heckenscheren, Schredder, Bohrgeräte, tragbare Motorkettensägen und Transportbetonmischer u.a.
- Zusätzlich zu den oben aufgeführten Zeiten dürfen Werktags nicht im Freien betrieben werden von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr Laubbläser, Laubsammler, Grastrimmer, Freischneider sowie Graskantenschneider

Die zusätzlichen Beschränkungen gelten nicht für Geräte und Maschinen, an die das Umweltzeichen der europäischen Union vergeben wurden und sie mit diesen Umweltzeichen gekennzeichnet sind (deutlich sichtbar am Gerät).

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der 32. BImSchV handelt, wer ein/e oben genannte/s Gerät oder Maschine zur verbotenen Zeit betreibt.

Die 32. BImSchV unterscheidet nicht zwischen einem gewerblichen oder einem privaten Betrieb der genannten Geräte.

Die Vorschrift ist nicht anwendbar für Bundesstraßen und Schienenwege des Bundes, die durch die betreffenden Gebiete führen.

Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden (z.B. bei überwiegend öffentlichen Interesse). Diese Ausnahmegenehmigung kann bei dem Landkreis Saalekreis untere Immissionsschutzbehörde beantragt werden.

Von den in der Vorschrift genannten Einschränkungen darf ohne besondere Zulassung des Ausnahmefalls abgewichen werden, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

Weitergehende immissionsschutzrechtliche Landesregelungen im Sinne § 7 Abs.3 der 32. BImSchV existieren nicht. Unberührt von den Vorschriften der 32 BImSchV bleiben auch die Regelungen der TA-Lärm für den gewerblichen Bereich (Stichwort Einhaltung Lärmimmissionsrichtwerte siehe dazu Punkt 4).

2. Gesetz über die Sonn- und Feiertage

In den Bereichen, in denen die 32. BImSchV nicht angewendet werden kann (z. B. in Misch- oder Dorfgebieten oder auch bei anderen als dort genannten Maschinen oder Tätigkeiten) ist das Sonn- und Feiertagsgesetz LSA anzuwenden. Laut § 3 Abs. 1 sind die Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage Tage allgemeiner Arbeitsruhe. Gemäß Abs. 2 sind öffentlich bemerkbare Arbeiten und Handlungen, die die äußere Ruhe stören nur in besonderen Ausnahmefällen erlaubt. Darunter fallen u. a. der Betrieb der Post, Eisenbahn, die Luftfahrt, Schifffahrt, unaufschiebbare Arbeiten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Vorbereitung der am folgenden Tag stattfindenden Märkte, nicht gewerbsmäßige Betätigung in Haus und Garten, das Betreiben von Autowaschanlagen mit Ausnahme an Sonn- und Feiertagen mit erhöhtem Schutz nach § 5 dieses Gesetzes (Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag, Heiligabend ab 16:00 Uhr). Ausnahmegenehmigung dazu erteilt die Gemeinde Schkopau, Ordnungsamt auf Antrag.

3. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 117 Abs. 1. „Unzulässiger Lärm“ OwiG handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigtem Anlass oder in einem unzulässigen Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Das Ausmaß des Lärms wird nicht nur nach dessen Stärke, sondern auch nach seiner Dauer, nach den jeweiligen örtlichen Begebenheiten und zeitlichen Umständen bestimmt.

Der Zusatz im Absatz 2 des § 117, wonach eine solche Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann macht deutlich, dass es sich hierbei um einen in der Praxis selten anwendbaren Auffangtatbestand handelt, da fast in allen vorkommenden Fällen andere Rechtsnormen zur Verfügung stehen.

4. Bundes – Immissionsschutzgesetz – Zuständigkeitsbereich untere Immissionsschutzbehörde – Landkreis Saalekreis

4.1. Lärm aus Anlagen

Bei Beeinträchtigung, die durch Gewerbebetriebe (Anlagen) hervorgerufen werden, ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) anzuwenden

Spezielle Regelungen finden sich in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), welche Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit des Gebietscharakters festlegt, die zum Schutz der Nachbarschaft einzuhalten sind. Diese Werte sind entweder in bestehenden Genehmigungen nach BImSchG oder Baurecht verbindlich festgelegt oder müssen im Einzelfall nach entsprechenden Vorprüfungen nachträglich angeordnet werden.

4.2. Sport- und Freizeitlärm

Maßgebliche Vorschrift ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Sie gilt für die Errichtung und den Betrieb ortsfester Sportanlagen, die keiner Genehmigung nach BImSchG bedürfen (dies sind z.B. Kart-Bahnen, Quad-Bahnen, Moto-Cross-Strecken – hier ist 4.1.einschlägig). Analog zur TA-Lärm werden hier ebenfalls Lärmmissionswerte festgelegt, die jedoch im besonderen Maße der Tatsache Rechnung tragen, dass Sportstätten auch an Sonn- und Feiertagen betrieben werden können. Sonstiger Freizeitlärm (z.B. Straßenfeste, Musikveranstaltungen, Open Air Konzerte) werden im Einzelfall durch § 22 BImSchG und die so genannte Freizeitlärmrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz geregelt. Zuständig ist hier die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Saalekreis.

4.3. Verkehrslärm

Bei Neubau oder wesentlicher Änderung von Straßen oder Schienenwegen ist die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) heranzuziehen. Zuständig für die Anwendung ist der jeweilige Straßenbaulastträger nach Landesrecht. Die Regelung betrifft jedoch nur den Lärm, der durch die sachgemäße Nutzung der Straße/Schiene entsteht.

Lärmbelästigung aus lautem Türenschiagen, unnötigem Hin- und Herfahren innerhalb geschlossener Ortschaften, lautem Abspielen von Musik, LKW Verkehr an Sonn- und Feiertagen auf öffentlichen Straßen und Parkplätzen werden durch § 30 der Straßenverkehrsverordnung (StVO) geregelt.

Lärm von Parkplätzen, die einer Anlage (Gewerbebetrieb), einer Sportstätte oder einer Veranstaltung dienen, werden nach den zuvor genannten Regelungen (BImSchG, TA Lärm, 18. BImSchV, Freizeitlärmrichtlinie) miterfasst und unterfallen nicht dem § 30 StVO.

4.4. Gaststättenlärm

Lärm aus Gaststätten regelt sich nach dem Gaststättengesetz i. V. m. mit dem BImSchG sowie der TA Lärm.

5. Strafgesetzbuch – Zuständigkeitsbereich Staatsanwaltschaft/Polizei

Die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft ist zuständig bei der Verfolgung nach StGB § 325 a – Verursachen von Lärm, Erschütterung und nichtionisierenden Strahlen – . Der Gültigkeitsbereich erstreckt sich auf Anlagen, Betriebsstätten und Maschinen. Dort heißt es:

- (1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Lärm verursacht, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die dem Schutz vor Lärm, Erschütterungen oder nichtionisierenden Strahlen dienen, die Gesundheit eines anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Vorschrift gilt nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge. Ausgeschlossen sind auch Belästigungen durch Lärm. Die Vorschrift stellt nur auf Gesundheitsgefahren ab.

6. Bürgerliches Gesetzbuch – Privatrechtliche Möglichkeit bei ruhestörenden Lärm vorzugehen

Liegen eindeutig nachbarschaftliche Streitigkeiten hinsichtlich ruhestörenden Lärms vor oder sind alle öffentlich – rechtlichen Möglichkeiten dahingehend ausgeschöpft, dass verwaltungsrechtlich keine Eingriffsvoraussetzungen vorliegen bzw. ist Hintergrund ein evtl. geltend zu machender Schadensersatzanspruch (z.B. Mietminderung, Schadensersatz wegen Mietausfall o. ä.) besteht nur die Möglichkeit, privatrechtlich gegen die Lärmeinwirkung vorzugehen.

Geregelt wird dies im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) – Dritter Abschnitt – Eigentum § 906 (Eigentum- Duldung von Einwirkung) – hier muss nach § 906 Abs. 1 eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegen d.h. die in Rechtsvorschriften verankerten Grenz- oder Richtwerte müssen überschritten sein oder es ist nachzuweisen, dass trotz Einhaltung dieser Werte immer noch eine Beeinträchtigung vorliegt. Die Beweislast liegt hier beim Beschwerdeführer.

Grundsätzlich steht an erster Stelle die Möglichkeit einer Klärung der ruhestörenden Streitsituation im Rahmen der Schiedsstelle. Hierbei müssen jedoch beide Streitpartner bereit sein, eine Klärung herbeizuführen.

Ist dies nicht möglich bleibt dem Bürger nur noch der Weg zum Amtsgericht oder er wendet sich mit seinem Problem an einen Rechtsbeistand. Bei Mietgrundstücken hilft auch oft ein klärendes Gespräch mit dem Grundstückseigentümer. Dieser ist verpflichtet auf seinem Grundstück für Ruhe und Ordnung zu Sorgen (Durchsetzung Hausordnung).

Klassische Anwendungsfälle liegen im Bereich verhaltensbedingter Ruhestörungen (lautes Feiern, Hundegebell, Hahn krähen u. ä.). Zu beachten ist, dass der im BImSchG sowie dazugehörige Verordnungen und Vorschriften benutzte Begriffe „Nachbarschaft“ weiter gefasst ist als der Begriff „Nachbar“. Außerdem gelten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nur aus Anlagen und können deshalb in solchen Streitfällen nicht herangezogen werden.

